

Sitzungsvorlage 75/2016**Neufassung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) mit Neukalkulation der Bestattungsgebühren**Sachverhalt:**1. Vorbemerkung**

Die derzeit gültige Friedhofsatzung der Gemeinde Nordheim datiert vom 31. Januar 2005 und wurde zuletzt am 21. Juni 2013 geändert. Sie muss an zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen angepasst werden. Insbesondere waren auch die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren.

2. Neukalkulation der Bestattungsgebühren

Sowohl die Rechtsaufsichtsbehörde als auch das Regierungspräsidium (als die für die Bewilligung von Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock maßgebende Stelle) weisen die Gemeinde darauf hin, dass der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen unzureichend ist.

2012 40 %
2013 33 %
2014 38 %
2015 48 %

Ziel ist eine Kostendeckung von mindestens 60 %.

Deshalb wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim, mit der Erstellung einer aktuellen Kalkulation für die Bestattungsgebühren beauftragt. Diese liegt nun vor und ist als Anlage 1 beigelegt.

2.1 Allgemeines

Die Bestattungsgebühren teilen sich auf in

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren
- Gebühren für sonstige Leistungen

2.2 Verwaltungsgebühren

Bisher werden dafür folgende Gebühren erhoben:

- Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	16,00 €
- Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	16,00 €

- Gebühr für Anschlag in Nordheim	16,00 €
- Gebühr für Anschlag in Nordhausen	8,00 €

Eine Veränderung bei den Verwaltungsgebühren ist derzeit nicht vorgesehen.

2.3 Benutzungsgebühren

Die Totenbestattung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe seit 01.01.1988 der Firma Krieg, Nordheim, (Durchführung der Bestattung) und der Firma Ebert, Schwaigern, (Grabherstellung). Dafür erhalten die Firmen ein privatrechtliches Entgelt.

Nach den mit den Firmen abgeschlossenen Werkverträgen darf eine Anpassung der Entgelte nur alle zwei Jahre in Anlehnung an die durchschnittliche Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst erfolgen. Die Entgelte wurden zuletzt zum 01.01.2013 angepasst.

Die Firmen Krieg und Ebert beantragen nun eine Erhöhung ihres Entgelts gemäß der tariflichen Erhöhung des öffentlichen Dienstes in den letzten 3 Jahren. Diese betrug 8,2 %. Eine entsprechende Erhöhung ist nach Meinung der Verwaltung vertretbar.

Die Gebühren bestehen aus dem Anteil, den die Firmen erhalten (siehe Kalkulation Seite 16) und einem Verwaltungskostenanteil, der bei der Gemeinde verbleibt (siehe Kalkulation Seite 18 und 19).

Die bisherigen Gebührentatbestände

- Leichenbesorgung
- Leichenbeförderung innerhalb der Gemeinde
- Sargträger

entfallen, da der Bestatter die Kosten direkt mit den Hinterbliebenen abrechnet.

Neu aufgenommen wurde die Benutzungsgebühr „Urnenkammer“ (Urnenwandnische), da auch hier Verwaltungskosten entstehen (siehe Kalkulation Seite 19).

2.4 Grabnutzungsgebühren

Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte an Wahlgräbern sowie für die Überlassung von Reihen-, Urnen- und Kindergräbern werden Grabnutzungsgebühren erhoben.

Die Rechtsprechung fordert eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die dann tatsächlich erhobene Gebühr liegt im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats. Wie bereits oben ausgeführt, sollte der Kostendeckungsgrad jedoch mindestens 60 % betragen.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe von sog. Bemessungseinheiten geteilt werden.

Grundlage für die Ermittlung der Bemessungseinheiten sind die jährlich zu ver-

leihenden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten. Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus der gewichteten Grabfläche pro Grabart, multipliziert mit den in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten und den voraussichtlich zu verleihenden Nutzungsrechten.

Siehe Kalkulation Seite 25 – 28.

Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.08.2009 bzw. zum 01.07.2013 (Rasengrab) angepasst.

2.5 Gebühren für sonstige Leistungen

- Benutzung der Aussegnungshalle
- Benutzung einer Leichenzelle (ohne Aussegnung)
- Benutzung des Leichenraumes in Nordhausen

Beim Gebührentatbestand „Benutzung einer Leichenzelle“ wurde bisher nicht unterschieden, wie lange die Nutzung tatsächlich dauerte. Der neue Vorschlag sieht eine Gebühr für jeden angefangenen Tag vor. Für die ersten beiden Tage jeweils 120 €, danach pro Tag 40 €.

Der bisherige Gebührentatbestand „Mithilfe bei der Sektion je Hilfskraft und Stunde“ entfällt, da der Bestatter diese Kosten direkt mit den Hinterbliebenen abrechnet.

Das Entgelt für die Hausmeistertätigkeit bei der Benutzung von Aussegnungshalle oder Leichenzelle (Firma Krieg) wurde ebenfalls um 8,2 % erhöht.

Siehe Kalkulation Seite 29 – 30,

Anteil Hausmeistertätigkeit (Firma Krieg) siehe Seite 17

Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.08.2009 angepasst.

2.6 Erhöhung der Bestattungsgebühren

Der Verwaltungsvorschlag ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Der umfangreiche Beschlussantrag zur Bestattungsgebührenkalkulation ist auf der Seite 33 der beigefügten Kalkulation (Anlage 1) formuliert und hat den untenstehenden Wortlaut.

2.7 Was kostet eine Bestattung?

Beispiel: Wahlgrab einfachbreit, doppeltief

	Bisher	Neu
Grabherstellung	605,00 €	820,00 €
Leitung und Aufsicht	116,00 €	117,00 €
Wahlgrab	1.700,00 €	3.000,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	450,00 €
	<hr/>	<hr/>
	2.801,00 €	4.387,00 €

Beispiel: Urnenwahlgrab

	Bisher	Neu
Grabherstellung	96,00 €	270,00 €
Leitung und Aufsicht (2x)	232,00 €	234,00 €
Urnenwahlgrab	700,00 €	1.300,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	450,00 €
	<hr/>	<hr/>
	1.408,00 €	2.254,00 €

Beispiel: Urnenwandnische

	Bisher	Neu
Grabherstellung (Verwaltungsaufwand)	0,00 €	168,00 €
Leitung und Aufsicht (2x)	232,00 €	234,00 €
Urnenwandnische	700,00 €	1.300 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	450,00 €
	<hr/>	<hr/>
	1.312,00 €	2.152,00 €

Beispiel: Baumgrabstätte

	Bisher	Neu
Grabherstellung	96,00 €	270,00 €
Leitung und Aufsicht (2x)	232,00 €	234,00 €
Baumgrabstätte	300,00 €	600,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	450,00 €
	<hr/>	<hr/>
	1.008,00 €	1.554,00 €

3. Neufassung der Friedhofsatzung

In Anlage 4 sind die derzeit gültige Friedhofsatzung und die auf der Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags erarbeitete Neufassung (siehe auch Anlage 5) einander gegenübergestellt. Vorgeschlagene Änderungen sind rot markiert und ggfs. erläutert.

Es handelt sich u.a. um folgende Änderungen bzw. Klarstellungen:

- In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind (§ 6 Absatz 2).
- In einem Teil des Rasengrabfeldes werden auch Wahlgräber und damit auch doppeltiefe Belegungen zugelassen (§ 12 Absatz 2).
- Das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit wurde aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wieder gestrichen (§ 15a).
- In Anwendung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (hier insbesondere der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) müssen Steingrabmale abhängig von ihrer Höhe bestimmte Mindeststärken aufweisen (§ 18)
- Zur Klarstellung ist nun geregelt, dass die Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen nur erteilt wird, wenn alle Voraussetzungen der Friedhofsatzung erfüllt sind (§ 19 Absatz 6)
- geänderte Begrifflichkeiten als Folge des neuen Bestattungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Bestattungsgebührenkalkulation vom März 2016 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Bruttoverfahren als Abschreibungsmethode zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und Zinssätzen sowie der Verzinsungsmethode zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle, den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
6. Die Gemeinde Nordheim unterhält auf ihrem Gemeindegebiet zwei Friedhöfe. Im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für die zwei Friedhöfe der Gemeinde einheitliche Gebühren zu erheben.
7. Der Gemeinderat stimmt den Änderungen des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofssatzung zu.
8. Über die Höhe der Gebührensätze ist zu entscheiden. Die neuen Sätze sind in das vorgelegte Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung aufzunehmen.
9. Die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) mit Gebührenverzeichnis in der als Anlage 5 beigefügten Fassung wird beschlossen.

mb/tm